

**MERKBLATT
FÜR DIE GEMEINSAME DURCHFÜHRUNG DER ABWASSERBESEITIGUNG
(§ 50 WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESWASSERGESETZ - LWG))**

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der Regelung des § 50 LWG den Abwasserbeseitigungspflichtigen die Möglichkeit eingeräumt, sich mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung zusammenzuschließen.

Ein solcher Zusammenschluss liegt dann vor, wenn Nutzungsberechtigte von benachbarten Grundstücken eine gemeinsame Abwasserbeseitigung, z. B. mittels einer Einleitung in ein Gewässer oder in das Grundwasser betreiben möchten. (Auch gesammeltes Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist gemäß § 54 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) als Abwasser definiert.)

Bei diesem Zusammenschluss handelt es sich um eine **vertragliche Vereinbarung** zwischen den Abwasserbeseitigungspflichtigen. Der Mindestinhalt einer solchen Vereinbarung ist nachfolgend (Punkte 1. - 6.) aufgelistet.

Die Untere Wasserbehörde prüft diese vertragliche Vereinbarung ausschließlich hinsichtlich ihres auf die Abwasserbeseitigung bezogenen Regelungsgehaltes sowie hinsichtlich ihrer wasserwirtschaftlichen Zweckdienlichkeit und Zulässigkeit.

Zuständig für die Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Abwasserbeseitigung ist die Stadt Aachen als Untere Wasserbehörde.

1. Die einzelnen **Abwasserbeseitigungspflichtigen** als Vertragspartner*innen sind aufzuführen. Dabei ist die katastermäßige Bezeichnung der zu entsorgenden Grundstücke unter Angabe des jeweiligen Nutzungsberechtigten anzugeben, ebenso auch Straße und Hausnummer
2. Der **Gegenstand des Vertrages** (z.B. die gemeinsame Einleitung oder Errichtung und der gemeinsame Betrieb einer Anlage zur Abwasserbeseitigung) ist konkret zu bezeichnen.

Die **Flurkarte sowie entsprechende Lagepläne** (z.B. aus den wasserrechtlichen Anträgen) sind als Anlagen zum Vertrag zu nehmen.

Die Standorte und Lagen aller der mit der gemeinsamen Abwasserbeseitigung in Zusammenhang stehenden Anlagen und Anlagenteile (z.B. Leitungen, Einleitungsstelle) sind in den Lageplänen detailliert darzustellen.

2. Die **Durchleitungs- und Benutzungsrechte** der einzelnen Vertragspartner*innen an der in den Lageplänen beschriebenen Anlage und Anlagenteile einschließlich der Zuleitungen sind festzulegen.

Bei **Neubauvorhaben** ist die Absicherung dieser Rechte durch entsprechende **Baulasteintragungen** nachzuweisen.

4. Es ist eine/r der Vertragspartner/innen zu bestimmen, der/die die **rechtsverbindliche Vertretung** der Abwassergemeinschaft sowie die Durchführung der Abwasserbeseitigung übernimmt, d.h., der/die im Namen der Abwassergemeinschaft etwaige erforderliche behördliche Verfahren betreibt, der/die Genehmigungen

beantragt, der/die nach Fertigstellung der Anlage für deren Unterhaltung, insbesondere für Instandhaltung, Instandsetzung und Wartung, zuständig ist und der/die als Ansprechpartner/in für die Behörde zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist auch eine **Stellvertretung** zu bestimmen. Beide sollten Eigentümer*innen sein und vor Ort erreichbar sein.

Der/die Grundstückseigentümer*in des Grundstückes, wo die Einleitung erfolgt, haben der Vertretung bzw. der Stellvertretung ein Betretungsrecht für das Grundstück zu erteilen, sofern sie nicht selbst Grundstückseigentümer*in sind.

In diesem Zusammenhang ist auch eine Regelung zu treffen, nach der jede/r andere Vertragspartner*in berechtigt, aber auch verpflichtet ist, die in Absatz 1 dieses Punktes beschriebenen Maßnahmen durchzuführen bzw. durch eine/n geeigneten Dritte/n durchführen zu lassen, wenn der/die eigentlich Verantwortlich*e seinen Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt.

5. Es ist zu regeln, dass alle Vertragspartner*innen verpflichtet sind, Ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag im **Falle des Eigentumsübergangs** an dem Grundstück auf Ihre/n Rechtsnachfolger/in zu übertragen.
6. Der Vertrag ist mindestens für die **Dauer** der für den Betrieb der Anlage erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis abzuschließen.

Ein Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages durch eine der Parteien ist auszuschließen.

Hinweise

1. Ein Muster eines Vertrages zur Beantragung und Durchführung der gemeinsamen Abwasserbeseitigung zwischen den Grundstückseigentümer*innen, der aus Sicht der Unteren Wasserbehörde die gesetzlichen Mindestanforderungen erfüllt, ist als Anlage beigelegt. Darüber hinaus können weitere privatrechtliche Ergänzungen/Vereinbarungen hinzugefügt werden, die jedoch nicht Bestandteil der wasserbehördlichen Genehmigung werden.
2. Unabhängig von der vertraglichen Vereinbarung ist durch den/die jeweilige/n Eigentümer*in eine wasserrechtliche Erlaubnis für jedes Grundstück gemäß §§ 8, 9 und 10 WHG zusammen mit den hierfür erforderlichen Unterlagen bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Das entsprechende Merkblatt und ein Antragsvordruck sind ebenfalls beigelegt.
3. Die Genehmigung des Zusammenschlusses zur gemeinsamen Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 200 bis 1.000 Euro.
4. Sofern eine vertragliche Vereinbarung zur gemeinsamen Beseitigung des Abwassers nicht zustande kommt, verbleibt die Abwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde. Die Gemeinde fordert dann den Anschluss an die öffentliche Kanalisation.
5. Zu empfehlen ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken der Anlage.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen **Überblick über den Mindestinhalt** einer vertraglichen Vereinbarung zur gemeinsamen Abwasserbeseitigung geben, auf individuelle Fragestellungen kann daher hier nicht eingegangen werden. Soweit es von Ihnen bzw. den übrigen an einer solchen Vereinbarung Beteiligten gewünscht wird, bin ich gerne bereit, nach vorheriger Terminabsprache den nötigen Inhalt einer solchen Vereinbarung und den Umfang der Unterlagen mit Ihnen persönlich und einzelfallbezogen abzustimmen und Ihnen die rechtlichen Grundlagen zu erläutern.